



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz



Per E-Mail an: [REDACTED]

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

06.11.2023

**Mein Aktenzeichen**  
0150#2023/0002-1401  
4.0036  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
31.10.2023

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
[REDACTED] [REDACTED]  
ernaehrung@mkuem.rlp.de

**Telefon / Fax**  
(06131) 16-[REDACTED]

## Ihre Anfrage zum Thema Schulverpflegung



vielen Dank für Ihre Anfrage vom 31.10.23. Sie haben eine Frage zur Umsetzung der Schulverpflegung. Gerne informiere ich Sie hierzu.

Die Schulverpflegung gehört zur Schulverwaltung und ist somit vorrangig eine sogenannte äußere Schulangelegenheit, die in erster Linie eine klassische Verwaltungsaufgabe für den Personal- und Sachbedarf darstellt.

Nach §74, Absatz 3 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz stellt der kommunale Schulträger das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen sowie den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten.

Der Schulträger steht bei der Schulverpflegung demzufolge als Teil des öffentlichen Schulwesens in der sogenannten Durchführungsverantwortung. Hier sind entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Schulträger zu treffen. Es ist zu klären, ob der Träger im Rahmen der Schulverpflegung Personalverantwortung (Anstellung, Belehrung, Fortbildung usw.) übernimmt oder ob er sich hier eines externen Dienstleisters bedient.

1/2

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚶 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Bei der grundsätzlichen Entscheidung, welches Verpflegungssystem einschl. des Personals das passende für eine Schule ist, sind folgende Parameter mit zu berücksichtigen:

- gemeinsame Verantwortung von Schulträger und Schule für ein attraktives Verpflegungsangebot, das die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Schülerschaft trifft - als Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz (zu messen an den täglichen Essenszahlen)
- frühzeitige Beteiligung der Schule (Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft) an der Planung unter professioneller Mithilfe (z. B. durch die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Rheinland-Pfalz)
- Gründung eines Mensa- oder Verpflegungsausschusses mit Vertreter(inne)n aller Beteiligten, Bestellung eines bzw. einer Verpflegungsbeauftragten

Wenn als Hauswirtschaftskräfte in einer Schule beschäftigte Personen die Schulverpflegung direkt übernehmen sollen, dann sind folgende Anforderungen an deren Sachkunde zu stellen: Belehrung gem. §43 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt; Schulung gem. § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung; Sachkunde gem. Anhang II Kapitel XII der VO (EG) Nr. 852/2004. In jedem Fall wird dazu geraten, vor Einführung einer Schulverpflegung Kontakt mit der für Sie zuständigen Lebensmittelüberwachung, im Falle der VG [REDACTED] ist das die KV [REDACTED], aufzunehmen.

Haben Sie weitere Fragen? Ausführlichere Informationen zum Thema Schulverpflegung finden Sie auf der Internetseite des Fachzentrums Ernährung Rheinland-Pfalz:

<https://www.fze.rlp.de/FZE/Service/Downloads-und-Medien/Materialien/InformationenzurGemeinschaftsverpflegung>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]